

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Anlagenrecht – WST1

Kundmachung

Anberaumung einer öffentlichen Erörterung im Großverfahren (Edikt) zu Kennzeichen WST1-UG-2/024-2020

Gemäß dem § 44c des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 16 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

1 Gegenstand der öffentlichen Erörterung

Das Land Niederösterreich, vertreten durch die Abteilung Landesstraßenplanung ST3, hat mit Eingabe vom 15.01.2018 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als zuständigen UVP-Behörde für das Vorhaben „Landesstraße B36, Umfahrung Großglobnitz-Kleinpoppen“ gestellt.

Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als zuständigen UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

Mit Edikt vom 17.12.2019 wurde der verfahrenseinleitende Antrag im Großverfahren gemäß § 44a und § 44b AVG und gemäß § 9 und § 9a UVP-G 2000 kundgemacht.

2 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben „Landesstraße B36, Umfahrung Großglobnitz-Kleinpoppen“ ist Teil des Gesamtausbaus der Landesstraße B36. Die neue Umfahrungsstraße Großglobnitz – Kleinpoppen hat eine Gesamtlänge von 8.625,59 m.

Die neue Trasse beginnt bei km 70.4 + 61,00 und bindet bei km 79.0 + 86,591 wieder in den Bestand ein, wo sich das Bauosende befindet. Unmittelbar davor und danach ist die B36 mit den Umfahrungen Großhasslau und Kaltenbach bereits ausgebaut. Die neue Umfahrungsstraße dient zur Entlastung der Ortschaften Großglobnitz, Kleinotten, Niederglobnitz, Mayerhöfen, Wolfenstein und Kleinpoppen. Die UF Groß-

globnitz – Kleinpoppen liegt in den Standortgemeinden Zwettl, Schweiggers, Echtenbach und Vitis.

Die Kronenbreite der projektierten B36 beträgt 10,5 m. Die Projektierungsgeschwindigkeit für die B36 beträgt 100 km/h. Das Projekt beinhaltet Wirtschaftswegverbindungen, drei Vollanschlussstellen, Überführungs- und Unterführungsbauwerken für Straßenzüge und Gerinne sowie 5 Gewässerschutzanlagen zum Reinigen der Straßenwässer.

3 Ort und Zeit der öffentlichen Erörterung

Gemäß § 44c AVG wird über das Ansuchen des Landes Niederösterreich, vertreten durch die Abteilung Landesstraßenplanung ST3, eine öffentliche Erörterung anberaumt. Diese findet am **Mittwoch, den 27. Mai 2020, Beginn 09.00 Uhr, im Gasthof Klang, Marktplatz 6, 3903 Echtenbach** statt.

4 Künftige Kundmachungen und Zustellungen

Es wird darauf hingewiesen, dass Kundmachungen und **Zustellungen** in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

5 Hinweise gemäß COVID-19-VwBG:

Aufgrund § 3 des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes und weiterer Vorgaben, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen wurden, ist die Bewegungsfreiheit bzw. der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt. Mündliche Verhandlungen und dergleichen können daher nur unter nachfolgenden Einschränkungen durchgeführt werden:

5.1 Es wird darauf hingewiesen, dass die jeweils aktuell geltenden Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit COVID19 einzuhalten sind.

5.2 Beachten Sie etwaige schriftliche Anweisungen für die betreffende öffentliche Erörterung bereits am Eingangstor des Gebäudes der öffentlichen Erörterung!

5.3 Den Anweisungen des Leiters der Amtshandlung ist unbedingt Folge zu leisten!

5.4 Halten Sie gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, generell einen Abstand von mindestens einem Meter ein! Dies ist auf dem

Weg in den Raum der öffentlichen Erörterung, während der öffentlichen Erörterung und während allfälliger Lokalausweise zu beachten.

5.5 Bringen Sie zur öffentlichen Erörterung eine mechanische Schutzvorrichtung mit, die den Mund- und Nasenbereich als Barriere gegen Tröpfcheninfektion abdeckt („MNS-Maske“), und tragen Sie diese zumindest während der Amtshandlung.

5.6 Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per E-Mail bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen schriftlich in das Verfahren ein.

5.7 Auf die Möglichkeit der Vertretung gemäß § 10 AVG wird hingewiesen:
Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch natürliche Personen, die volljährig und handlungsfähig sind, durch juristische Personen oder durch eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

5.8 Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der öffentlichen Erörterung in der Verantwortung jedes/jeder Teilnehmers/Teilnehmerin selbst erfolgt.

5.9 Ausdrücklich wird auf die Befugnisse gem. § 34 AVG 1991 hinweisen. Der Versuch einer Teilnahme an der öffentlichen Erörterung ohne MNS-Schutzmaske oder die Nichteinhaltung des Schutzabstandes stellt eine Störung der Amtshandlung dar und wird entsprechend Abs 2 par cit vorgegangen.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. B r e y e r